

# Internes Sicherheitskonzept (Stand: 31.5.2021; V.11)

## Gemeindeleben in Zeiten von Covid-19

### FREIE CHRISTENGEMEINDE KIEL E.V.



#### Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung\\_Verordnung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html)

#### COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) - § 2 Begriffsbestimmungen

[https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html)

#### Link zur aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210529\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210529_Corona-BekaempfungsVO.html)

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen / Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 11.5.2021, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom **31.5.2021-13. Juni 2021**. Unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (vom 07.05.21) in die Überlegungen einbezogen.

## UNSERE GEISTLICHE GRUNDHALTUNG ALS BFP-GEMEINDE

14 Monate Covid-19. Die Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden haben in dieser Zeit verantwortlich und mit großem Engagement an der Umsetzung der gemeindeinternen Schutzkonzepte gearbeitet. Wir sind dankbar für alle innovativen Ideen, die während der Zeit in unseren Kirchen entstanden sind. Die Pandemie hat in manchen Bereichen wie ein Beschleuniger gewirkt. Gleichzeitig sind wir dankbar, dass es in den Gemeinden des BFP – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – keine breiteren Corona-Ausbrüche gegeben hat und Gottesdienstgeschehen nicht zum Hotspot geworden ist.

Wir sehen über die Dauer der Zeit jedoch auch die Langzeitwirkungen und Schäden, die die Vereinsamung und Isolation mit sich bringen und noch weiter nach sich ziehen werden. Zugleich ist uns bewusst, dass Gebete, Lobpreis und Gottesbegegnung wirksame und wichtige Gegenmittel sind. So ermutigen wir zu so viel Freiheit und Eigenverantwortung in der Religionsausübung wie möglich.

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation verbunden. Deswegen sind ONLINE-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die die Gemeinden mit der Durchführung von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Den hier dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste weiter nachgedacht wird. Ferner ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass sie die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die einerseits den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und andererseits zugleich die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP beachten und einhalten werden.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind, rechtlich gesehen, teilweise selbstständig und teilweise unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben.

# GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR in der Region Schleswig Holstein.

**Die Gebäude der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich**, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Die in diesem Schutzkonzept verfassten Regeln gelten bei Gottesdiensten sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich.

**Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen** im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

**Bei der Umsetzung dieser Regelungen** vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

**Veröffentlichung:** Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und auf Nachfrage auch den lokalen Behörden vorgelegt.

## GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

### Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

### Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. (...)

(2) Soweit nach dieser Verordnung **Kontakt Daten** erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (= *Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr*). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; ; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die **Nutzung einer Anwendungssoftware** (Anm.: z.B. Luca) zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

### **Begründung zu §4 Absatz 2 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)**

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Die Regelung zur **Kontaktdatenerhebung** (...) Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine **Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen** ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und **sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen**. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln.

Im Hygienekonzept des BFP sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl bei Gottesdiensten auf max. 125 (drinnen) und 250 (draussen);
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen & Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die Gemeindeleitung vor Ort hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die sogenannten AHA(L)-Regelungen. Diese werden im Rahmen dieses Konzeptes genauer erläutert, basierend auf der jeweils gültigen CorSchuV des Landes SH.

- Abstand (mind. 1,5m)
- Hygiene
- Qualifizierte Masken (OP-Masken, FFP2-Masken etc.)
- Lüften

Das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend, insbesondere beim Kommen und Gehen und natürlicher immer dort, wo der Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung der Maßnahmen und Sicherheitsstandards achtet, sowie auf das Tragen der MNB.

**Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen** (Fieber, Husten, etc.) haben **keinen Zutritt** zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines **Verdachtsfalles** in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

## **BEHANDLUNG VOLLSTÄNDIG GEIMPFTER UND GENESENER**

**Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen ... COVID-19 (SchAusnahmV):**  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung\\_Verordnung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html)

### **Landesverordnung, Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)**

**Zu Absatz 1:** Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 125 Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. Im Übrigen gilt für Bestattungen und Trauerfeiern § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere bei privaten und vergleichbaren Zusammenkünften bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

### **Begründung zu § 5 Absatz 3 (Veranstaltungen)**

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt, dass **bei Veranstaltungen im Innenraum nur getestete Personen teilnehmen dürfen. Dies gilt für alle Veranstaltungsklassen.**

**Getesteten Personen sind geimpfte und genesene Personen gleichgestellt.** Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Sie müssen keinen negativen Test vorle-

gen, es sei denn, sie weisen coronatypische Symptome auf. Wer als Geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und einem 14-tägigen Abstands. Genesene sind solche im Sinne von Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

**Genesene und vollständig Geimpfte:** Die noch vor zwei Wochen geltende Regel, dass vollständig Geimpfte und Genesene zur Zahl der max. erlaubten Gottesdienstbesucher nicht mehr hinzugezählt werden müssen entfällt in der aktuellen Landesverordnung. Diese Regel gilt nur noch für Bestattungen, Trauerfeiern und Veranstaltungen, bei denen alle (!) Teilnehmer einen aktuellen negativen (Schnell-)Test vorgelegt haben.

**Schnelltests:** Als Schnelltests gelten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests (nicht älter als 24h); nicht aber ein Selbsttest). **Da wo eine Testpflicht herrscht, sind vollständig Geimpfte und Genesene ausgenommen!**

## MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

### Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben** ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. (...) Satz 1 **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr** (...)

(1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine **medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu verwenden ist.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an **Arbeits- oder Betriebsstätten** in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;

Eine Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** gilt durchgängig und im gesamten Gemeindehaus/ -grundstück: insbesondere bei Auf- und Abbau für Gottesdienste, beim Kommen und Gehen, bei sozialer Interaktion (z.B. Gesprächen, Seelsorge und Segnungsgebet), beim Toilettengang und auf den Gängen.

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- **Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB** sind:
  - **Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.**
  - Alle am Gottesdienst Beteiligten (**Pastoren, Prediger, Moderatoren, sowie Lobpreisleiter**) ausschließlich während der Ausübung ihres Dienstes, sofern das Entfernen der MNB für den jeweiligen Dienst notwendig ist.
  - Die medizinische Maske darf ebenfalls vorübergehend abgelegt werden bei **Vortragstätigkeit** oder **Redebeiträgen** mit Mindestabstand zu anderen Personen sowie **zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.**
- Am Arbeitsplatz (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) eine qualifizierte MNB zu tragen.

**Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Gottesdiensten im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können.**

## MUSIK UND GESANG

### Landesverordnung §5 (Veranstaltungen)

(4) Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der **Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.** Sätze 1 und 2 (= Singen, Blasinstrumente) gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend** ist und
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält..

### Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(3) während der gesamten Veranstaltung ist innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für **Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern während musikalischer Darbietungen**;

### Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

**Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig. (...)**

Außerdem ist von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der jeweils sprechenden Person und den Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern während der Darbietung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls.

Laut §13 ist also ein gemeinsamer Gesang im Gottesdienst auch in geschlossenen Räumen wieder erlaubt, wenn alle Beteiligten (Gemeinde und Team) eine qualifizierte MNB tragen! Bei **Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegesang hingegen auch wieder ohne MNB möglich**, solange alle Teilnehmer den Abstand wahren und es ein Hygienekonzept gibt.

**Lobpreisteam im Gottesdienst:** Hier muss ein Abstand der Akteure untereinander (2,5m oder physische Barriere, wie z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (min. 4m oder physische Barriere) gewährleistet sein. Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB entfällt für den Leiter des Teams während seiner unmittelbaren Tätigkeit!

**Übungstermine** (siehe oben §5) sollten eigenverantwortlich auf absolutes Minimum begrenzt werden. Dabei sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Wenn solche Treffen in persona unvermeidbar sind, gilt auch hier: Abstand, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

## GOTTESDIENSTE, BEERDIGUNGEN UND TRAUUNGEN

### Landesverordnung § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Für **rituelle Veranstaltungen** der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen **finden die §§ 5 bis 5c keine Anwendung**. Für sie gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Es dürfen höchstens 250 Personen außerhalb und 125 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen;
2. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen;
3. während der gesamten Veranstaltung ist **innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; **dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern während musikalischer Darbietungen**;
4. die **Kontaktdaten** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
5. **§ 5c Absatz 3 (s.u.) gilt entsprechend; in geschlossenen Räumen gilt dies nur, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.**

### Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

**Zu Absatz 1:** Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu **250** Personen außerhalb geschlossener Räume und **125** Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. **Im Übrigen gilt für Bestattungen und Trauerfeiern § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 VI), wonach insbesondere bei privaten und vergleichbaren Zusammenkünften bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.** Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung.

(...) Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der **Gemeindegesang** zu berücksichtigen. **Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig.**

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden zu erheben. **Außerdem ist von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der jeweils sprechenden Person und den Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern während der Darbietung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls.

Vom **Abstandsgebot** kann unter den Voraussetzungen des § 5c Absatz 3 abgewichen werden. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zusätzliche **Voraussetzung, dass nur getestete Personen teilnehmen.**

### Landesverordnung § 5c (Veranstaltungen mit Sitzcharakter)

(3) Das **Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn** die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,

2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind, und
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

—> **Anmerkung: Gilt nur für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume oder wenn alle (!) Teilnehmer getestet sind.**

### Landesverordnung, Begründung zu § 5d (Ausnahmen)

**Eheschließungen** stellen einen hoheitlichen Akt im Sinne des § 5d dar. Sie sind auch und gerade in den Zeiten, in denen die Kontakte aufgrund der Infektionszahlen nach wie vor reduziert werden müssen, für die Brautpaare eine besondere Veranstaltung, die in ihrer emotionalen Bedeutung für die Menschen weit über den staatlichen Akt der Eheschließung und deren Beurkundung hinausgeht.

Eheschließungen sollen in den zur Verfügung stehenden Räumen so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung der verwaltungsin-  
ternen Hygieneregeln **möglichst der enge Familienkreis, insbesondere Kinder und Eltern, sowie Trauzeugen an der Trauung neben der Standesbeamte:in und ggf. Dolmetscher:innen teilnehmen können.** Die Möglichkeiten, die die Räumlichkeiten vor Ort bieten, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Schutzes der Beschäftigten und der Gäste vor Infektionen, sollen genutzt werden. Dabei sollten auch größere Räume wie z.B. der Ratssaal oder ein Sitzungssaal als Trauzimmer zur Nutzung in Betracht gezogen werden, wenn die Eheschließenden in Begleitung mehrerer Personen kommen möchten.

**Teilnehmerzahl:** Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Landesverordnung aufgeführten Teilnehmerzahlen: also zur Zeit **125** in geschlossenen Räumen und bis zu 250 außerhalb geschlossener Räume.

**Sitzplätze:** Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,50 bis 2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,50 bis 2 m einzuhalten.

Zum gleichen Haushalt gehörende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle Zer-Stuhlgruppen vorbereitet.

**Verkehrswege:** Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5–2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5–2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitärräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.
- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Aber auch hier gilt der Abstand und die Maskenpflicht.

**Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung:** Es besteht eine Anmeldeverpflichtung! Dafür steht ein Anmeldesystem zur Verfügung (TicketService ...): Jeweils ab Montag (ca. 21.30 Uhr) vor einem Gottesdienst: <https://fcgkiel.church-events.de>. Nach der Buchung wird automatisch ein Ticket mit QR-Code per Mail zugestellt. Wer kein Internet hat, kann sich am Montag (10.00–13.00) per Telefon anmelden (0431-9089220). Eine Anmeldung per Mail ist nicht möglich!

- **Kontakt Daten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden **nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden**, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.

- **Genesene und vollständig Geimpfte:** Für sie gelten weiterhin die Regeln (Anmeldung, MNB, Abstand etc.). Sie werden wieder ganz normal als Teilnehmer gezählt. Bisherige Ausnahmeregelungen entfallen.
- **Gästerfassung:** Für Personen ohne Internet und Gäste kann ein angemessenes Kontingent an Sitzplätzen reserviert werden. Sie werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst, soweit diese nicht bereits in der Datenbank der Gemeinde vorhanden sind. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es müssen dabei Name und Adresse sowie Telefonnummer und/oder eMail-Adresse korrekt hinterlegt werden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Gottesdienst.

**Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):** Eine Alltagsmaske, so wie bislang, ist nicht mehr ausreichend! Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Verordnungstext) gilt im gesamten Gemeindehaus / -grundstück komplett und durchgängig.

**Lüftung:** Auf regelmäßige Durchlüftung (Durchzug; Stoßlüftung) des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

**Ordnungsdienst:** Dieser besteht aus mindestens **3** Personen, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitarbeiter sind auch Ordner und Platzeinweiser, ebenso nehmen sie eine Kontrolle der Anwesenheitslisten vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten MNB hin. Es wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit zu halten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- WC-Besuche während des Gottesdienstes sollten minimiert werden.
- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

**Abendmahl:** Wir ermutigen zu einer kreativen Durchführung des Abendmahls.

- Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (qualifizierte MNB, Handschuhe).
- Das Abendmahl wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche.
- Diese Tablets sind vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt, die Besucher nehmen sich diese mit an den Platz. Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltablets durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt. Es werden keine Abendmahlsteller oder -kelche durch die Besucherreihen gereicht!
- Alternativen: Einzel verschweißte Oblaten und Saft, sog. „Fellowship-Cups“.

**Weiteres:**

- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste sollte, wo dies möglich ist, auch weiterhin stattfinden. Sie sollte auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen.
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen empfohlen.
- Für die Öffnung von **Kirchencafés und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst muss ein Konzept analog zu den aktuellen Verordnungen für Gaststätten und Cafés erstellt werden. Momentan aber raten wir noch zum Verzicht auf ein solches Angebot.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.

- **Trauungen** stellen ganz normale Gottesdienste dar, finden unter denselben Regelungen statt. Für die Feier und standesamtliche Eheschließungen gibt es eigene Regeln (s.o.).

## KLEINGRUPPEN, DIENSTEAMS UND SEMINARE

### Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) **Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b oder 5c erfüllt sind.** Zusammenkünfte zu privaten Zwecken nach § 2 Absatz 4 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und **Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) **Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.**

(4) **Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.** Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend** ist und
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu **erhöhten Mindestabständen**, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der **Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander** verhält.

(5) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 (= max. 10 Personen) findet keine Anwendung.

### Begründung zu § 5 (Veranstaltungen)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze** sind mit bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener und 25 Personen innerhalb Räume zulässig;
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 125 innerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 125 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig;
- **Private Zusammenkünfte**, z.B. kleine private Feiern und Feste, sind unter den Voraussetzungen der generellen Kontaktregeln in § 2 Absatz 4 zulässig.

**Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals.** Die §§ 5a bis 5c kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Differenzierung dient dazu, Veranstaltungen mit geringeren Gefährdungen im größeren Umfang zuzulassen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum. (...) Absatz 3 regelt, dass **bei Veranstaltungen im Innenraum nur getestete Personen teilnehmen dürfen. Dies gilt für alle Veranstaltungsklassen.**

### Aktuelle Landesverordnung § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit **Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen**, dürfen eine Teilnehmerzahl von **25 Personen innerhalb geschlossener Räume und 50 Personen außerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht bei privaten Feierlichkeiten sowie bei Wanderungen in der freien Natur.

### Begründung zu § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

§ 5a regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Missachtung des Abstandsgebots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Veranstaltungen (Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen.

### Aktuelle Landesverordnung § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie **Sitzungen**, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen, dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **125 Personen innerhalb geschlossener Räume und 250 Personen außerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen.

(3) Das **Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn** die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind, und
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

—> **Anmerkung: Gilt nur für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume oder wenn alle (!) Teilnehmer getestet sind.**

### **Begründung zu § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)**

§ 5c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegendenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert.

Zu Absatz 2: Außerdem ist allen Teilnehmenden mit Ausnahme eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an ihren jeweiligen festen Sitzplätzen befinden und sich dort stehend oder sitzend aufhalten. Z.B. kann bei **Chorproben** unter freiem Himmel gestanden werden.

### **Landesverordnung § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)**

(1) Für außerschulische Bildungsangebote gelten §§ 5 bis 5c entsprechend mit folgenden Maßgaben: (...)

3. **bei mehrtägigen Bildungsangeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung**, Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen sowie Starterpaket für Flüchtlinge-Kursen, **wenn der Teilnehmerkreis im Wesentlichen unverändert bleibt**, genügt es abweichend von § 5 Absatz 3, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens alle 72 Stunden einen weiteren Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen.

(2) **Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche** sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.

### **Begründung zu: § 12 (Außerschulische Bildungsangebote)**

Zu Absatz 1: **Außerschulische Bildungsangebote sind Veranstaltungen. Insofern gelten die Regelungen aus §§ 5 bis 5c entsprechend.** Wie in der Begründung zu § 5 bereits ausgeführt, stellen Zusammenkünfte von 2 Personen keine Veranstaltung dar. Dies gilt auch für Bildungsangebote mit nur 2 Personen, einer oder einem Unterrichtenden und einer Kundin oder eines Kunden. In einem solchen Fall gilt die Verweisung auf § 5 nicht. Das betrifft beispielsweise den Musikeinzelunterricht, den sonstigen Einzelunterricht oder die Einzelberatungsgespräche.

**Generell gilt:** Alle Treffen von Gemeindegruppen (Hauskreise, Gebetstreffen, Dienstteams etc.) haben Veranstaltungscharakter. **Sie sind immer, unabhängig vom Ort (öffentlicher oder privater Raum), eine Veranstaltung der Gemeinde, kein privates Treffen!**

Anmerkung: Als „öffentlicher Raum“ gilt jeder Bereich, der kein Privatraum ist. Gemeindegebäude und Kirchen sind im weitesten Sinne Öffentliche Gebäude, sie zählen daher zum öffentlichen Raum.

- **Hauskreise, Gebetstreffen, Jugend (18+), Glaubenskurse (Alpha etc.), Schulungen, Konzerte mit sitzendem Publikum, einige Dienstteams:** Sie sind am ehesten als „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ aufzufassen und dürfen wieder stattfinden! **Außerhalb geschlossener Räume** können dazu **maximal 250 Personen im öffentlichen Raum** (z.B. Gemeindegrundstück, Wiese, Park, Strand ...) zusammenkommen oder **maximal 10 Personen im privaten Raum** (z.B. Garten). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Innerhalb geschlossener Räume** (egal ob Privaträume oder Gemeindehaus) sind diese Treffen **nur** gestattet, **wenn alle Teilnehmer einen aktuellen negativen Schnelltest vorlegen** können. Hier dürfen maximal **125 Personen** zusammenkommen, oder **maximal 10 Personen im privaten Raum**. Die tatsächliche Maximalzahl errechnet sich dabei durch das Abstandsgebot! Die Zahl der Sitzplätze darf aber durch eine Aufstellung im Schachbrettmuster optimiert werden!
- **Der gemeinsame Gesang** ist wieder möglich. Innerhalb geschlossener Räume muß von allen Beteiligten dabei eine MNB getragen werden. Außerhalb geschlossener Räume kann dabei unter bestimmten Bedingungen auf die MNB verzichtet werden (siehe: Musik und Gesang).
- **Dienstteams:** Dienstteams haben oftmals eher den Charakter von „Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“. Hierbei dürfen innerhalb geschlossener Räume max. 25 Personen zusammenkommen, außerhalb geschlossener Räume aber bis zu 50 Personen. Die Treffen sind innerhalb geschlossener Räume nur dann gestattet, **wenn alle Teilnehmer getestet sind**. (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Gruppenaktivitäten:** Gemeinsame Unternehmungen ohne festen Sitzplatz (z.B. Feste, Feiern, Empfänge) oder „unterwegs“ (z.B. Wanderungen, Picknicks, Ausflüge etc.) von Gemeindegruppen sind wieder möglich, entweder außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 50 Personen oder **in geschlossenen Räumen mit maximal 25 Teilnehmern. Bei Treffen innerhalb geschlossener Räume müssen alle Teilnehmer getestet**

**sein.** (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).

- **Lobpreisteams** und Bandproben: Siehe Abschnitt „Musik und Gesang“. Ein aktueller Schnelltest wird empfohlen. Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).

## KINDERGOTTESDIENST, JUGENDARBEIT (YPC, CROSSOVER)

**Allgemeine Grundlagen für Veranstaltungen und Gruppentreffen: siehe § 5a-5d (Veranstaltungen)**

Siehe: „Kleingruppen, Dienstteams und Seminare“ in diesem Schutzkonzept.

**Infos Landesjugendring SH:** <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

### **Landesverordnung § 16 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)**

(1) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe **und der Jugendarbeit** sind im Rahmen der Regelungen der §§ 5 bis 5c zulässig. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. **An Angeboten dürfen höchstens 25 Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes und höchstens 50 Personen außerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Nehmen mehr als zehn erwachsene Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes teil, müssen sie getestet sein im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV.** Vom **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Die Verpflichtung zur **Mund-Nasen-Bedeckung** nach Satz 3 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

(2) Für **Angebote der Kinder- und Jugendholung** und ähnliche **Jugendfreizeitangebote** sind im Rahmen des Hygienekonzeptes die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten gesondert zu berücksichtigen. Angebote nach Satz 1 sind nach Maßgabe der Teilnehmerzahlen des § 5a Absatz 1 zulässig.

### **Auszug aus den Begründungen: § 16 Absatz 1 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)**

Zu Absatz 1: **Grundsätzlich gelten für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Vorgaben für Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c** dieser Verordnung. Im Interesse der breiten Teilnahmeermöglichung und aufgrund des Umstandes, dass insbesondere schulpflichtige Kinder bereits aufgrund der Regelungen der Schulen-Coronaverordnung regelmäßig getestet werden, wird **die allgemeine Testverpflichtung des § 5 Absatz 3 dieser Verordnung für kleinere Gruppen nicht als erforderlich angesehen. Angebote für Minderjährige sind in Gruppen von bis zu 25 Teilnehmerinnen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Bei Gruppen von mehr als 10 erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests vorausgesetzt.**

Gruppenkonstellationen sind somit entsprechend der Regelungen insbesondere nach § 5a als **Veranstaltung mit Gruppenaktivität mit bis zu 25 Personen innerhalb und 50 Personen außerhalb geschlossener Räume möglich. Ausnahmen vom Abstandsgebot** sind möglich, wenn der Zweck des Angebotes dies erfordert und Maske getragen wird. Trägerinnen und Träger sind so flexibel und können situations- und einzelfallgerecht Angebote planen. **Kleingruppen und Gruppenarbeit innerhalb der Veranstaltungen sind möglich.**

Bei **Veranstaltungen, die den Charakter einer Sitzung haben, sind die Teilnehmergrenzen nach § 5c ausschlaggebend.**

**Aktivitäten mit geschlossenem Teilnehmerkreis ohne feste Sitzplätze von bis zu 50 Personen im Freien und 25 Personen in geschlossenen Räumen sind grundsätzlich zulässig** (beispielsweise Lehrgänge und Seminare). Für diese Veranstaltungen gelten unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen den Teilnehmenden nicht immer eingehalten werden. **Diese Kleingruppen dürfen beispielsweise gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen oder gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen.** Daher muss der Verantwortliche sich im Rahmen eines Hygienekonzeptes nach § 4 Abs. 1 grundlegend Gedanken über Arbeitsformen und Angebote machen, welches pädagogische Arbeit und Infektionsschutz gerecht wird. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 4 Abs. 2 zu erheben.
- Bei der **gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern** wo immer möglich einzuhalten.

Zu Absatz 2: (...) Abweichend von § 2 Absatz 4 sind in diesem Rahmen **Zusammenkünfte und Aktivitäten in Gruppen von bis zu 25 Teilnehmenden (exklusive Betreuungskräfte)** zulässig. Die Angebote sollten **in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen** durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte **möglichst durch dieselben Betreuungskräfte** erfolgen. Eine **Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.**

### **Landesverordnung § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)**

(2) **Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche** sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.

**Kindergottesdienste,** Teenie- und Jugendgruppen, Jugendhauskreise, sowie RR sind wieder möglich, so die Treffen **in festen Gruppen** stattfinden. **Für die Jugendarbeit gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen (§5-5c).**

**In der Jugendhilfe gilt die Testpflicht grundsätzlich nicht.** Nur wenn mehr als 10 Personen ab 18 Jahre teilnehmen, müssen diese einen negativen Test haben, der max. 24 Stunden alt ist. Für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume gibt es hingegen keine Testpflicht mehr.

**Jugendbildungsveranstaltungen, wie z.B. Juleica-Kurse** können wieder stattfinden: „Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen der §§ 5 bis 5c zulässig“.

Es muss dazu aber ein eigenes **Hygienekonzept** im Sinne der Landesverordnung (siehe Abschnitt über Hygiene, Reinigung und Sanitärräume dieses Schutzkonzeptes) erstellt und allen zur Kenntnis gegeben werden:

- die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**
- die **Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m** muss jederzeit möglich sein (ggf. Anzahl Personen pro Raum o.ä. begrenzen, Einbahnstraßen, physische Barrieren...)
- die **Regelung von Besucherströmen**
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besuchern berührt werden
- die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**
- die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft
- Die **Regeln zur Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten und **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände** gegeben werden. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren.
- An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen. Diese müssen auch die maximale Teilnehmerzahl enthalten und den Hinweis, dass bei Verstößen des Hauses verwiesen wird.
- Die vollständigen **Kontaktdaten** (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefon, Mail) müssen erhoben werden.

## ANGESTELLTE MITARBEITER DER GEMEINDE

### Landesverordnung § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und **an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen.** Satz 1 gilt nicht

1. **am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten** oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei **schweren körperlichen Tätigkeiten;** (...)

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

**MNB:** Auch für Büro-Mitarbeiter und Angestellte gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB, sowie die allgemeinen Hygieneregeln. Ausgenommen ist davon der unmittelbare Arbeitsplatz.

**Schnelltests & FFP2-Masken:** Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Angestellten „qualifizierte Masken“ und auf Wunsch 2x in der Woche einen kostenfreien Schnelltest (Selbsttest) zur Verfügung zu stellen.

## GREMIENSITZUNGEN (GEMEINDELEITUNG, ANGESTELLTE, FIRMENKONTAKTE)

### Landesverordnung § 5d (Ausnahmen)

§ 2 Absatz 4 (= *Kontaktbeschränkungen*), § 3 und §§ 5-5c gelten nicht:

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die (...) der Rechtspflege, der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen (...); dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt (...);
2. für Zusammenkünfte, die aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen**, (...) erforderlich sind; (...)

**Vorstand, Älteste, Staff:** Die Durchführung von Gremientreffen und Staff-Meetings „in persona“ ist möglich. Hier wird der Einsatz von Schnelltests empfohlen, ist aber keine Auflage. Es gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

**Geschäftliche Treffen** (z.B. mit Firmen): Hier gilt die Abstandsregel und die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB durchgängig. Allerdings kann die Maske direkt am Sitzplatz abgenommen werden. Es gelten aber die

Regeln für regelmäßiges Stoßlüften sowie die Dokumentation der Anwesenheit (Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname, Adresse, sowie Telefon und/oder Mail. Hierbei genügen die Geschäftlichen Kontaktdaten.

**Kassenprüfung:** Sind möglich - sofern die allgemein gültigen Regeln (AHA-L) eingehalten werden können. Es werden zudem die Kontaktdaten erhoben.

**Vereinssitzungen:** Gelten als „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ und unterliegen damit Beschränkungen. Daher sollten sie, wenn irgend möglich, erst einmal verschoben werden. Zumal, wenn nicht alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an digitalen Sitzungen haben können. Sind sie aber rechtlich unaufschiebbar, dann gelten - neben den allgemeingültigen Regeln - diese Vorgaben (<https://www.bfp.de/info-corona>):

- „In der Regel ist die Anwesenheit der Mitglieder (räumliche Zusammenkunft) für die Gemeindestunde/Mitgliederversammlung erforderlich. **Ausnahmen wie z. B. Abstimmung in einer Videokonferenz** waren bisher nur möglich, wenn diese in der Satzung aufgeführt sind. Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist es nun möglich, elektronische oder virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können - auch ohne, dass es ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist. Diese Ausnahmen gelten bis zum 31.12.2021.
- Um solch ein Verfahren nutzen zu können, müssen alle Mitglieder beteiligt (befragt) werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Erst mit Erreichen dieser Stimmenanzahl (Quorum) können die Ja-, Nein- oder enthaltenen Stimmen entsprechend ausgewertet werden.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung der „virtuellen Mitgliederversammlung“ ist weiter die „satzungsmäßige Einladungsfrist“ zu beachten. Die Tagesordnung muss - wie bisher auch - erstellt und den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden. Ebenso gelten die Vorgaben für die Protokollierung wie bisher auch.
- Zur technischen Umsetzung macht das Gesetz keine Vorgaben, sodass alle Verfahren zulässig sind, bei denen sich die Mitglieder in Wort- oder Textform beteiligen können. Für die bloße Beschlussfassung ohne Diskussion ist es z. B. möglich, mittels (geschützter) Umfrage nur die Stimmen abzufragen. Die Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit sind dabei natürlich zu beachten.“

## HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

### Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(1) Beim Betrieb von **Einrichtungen mit Publikumsverkehr**, (...) sowie bei der **Durchführung von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c** (...) gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwohlerhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

### Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. (...)

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher**: Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume**: Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
  - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
  - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
  - Die Sanitärräume dürfen nur von max. 1 Person gleichzeitig benutzt werden.
  - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst**: Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** ausnahmsweise benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang**: Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

## INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 31.5.2021 und sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 31.5.2021

Die BFP-Regionalleitung SH

Lars Jaensch